

Berufungs-Leistungsbezüge

Rückforderung bei vorzeitigem Hochschulwechsel?

| FRANK WERTHEIMER | Im Urteil vom 18.08.2017 (3 BV 16.132) hat sich der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine Hochschule von einer Professorin Leistungsbezüge, die ihr im Rahmen ihrer Berufung auf eine befristete Professur befristet zugesagt und gewährt wurden, zurückverlangen kann, wenn die Professorin innerhalb von drei Jahren an eine andere Hochschule wechselt.

Die Klägerin war mit Wirkung vom 1. April 2012 unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren zur Universitätsprofessorin der Besoldungsgruppe W2 ernannt worden. Das Berufsangebot der Hochschule enthielt Zusagen für zwei befristete Berufs-Leistungsbezüge. Im Berufsangebot hatte die Universität darauf hingewiesen, dass die gewährten Leistungsbezüge nach Maßgabe der Vergabegrundsätze der Universität in voller Höhe zurückzuzahlen sind, wenn innerhalb von drei Jahren seit Gewährung ein Wechsel an eine andere Hochschule erfolgt. Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 wurde die Klägerin unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auf eine W3-Professur an einer anderen bayerischen Hochschule ernannt. Die Professorin erhielt daraufhin einen Bescheid, wonach sie über 42.000 Euro zurückzahlen sollte. Ihre hiergegen gerichtete Klage hatte das VG Würzburg (W 1 K 14.811) in erster Instanz abgewiesen.

Praktische Bedeutung der Entscheidung des BayVGH

Mit dem rechtskräftigen Berufungsurteil vom 18. August 2017 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof Neuland betreten, weil bislang weder obergerichtliche noch höchstrichterliche Rechtsprechung zu der Frage vorlag, ob und in

»In der Verhandlungsphase besteht praktisch keine Chance durchzusetzen, dass die Hochschule auf einen Rückforderungsvorbehalt verzichtet.«

welchem Umfang eine Hochschule in einer derartigen Konstellation Berufsleistungsbezüge zurückfordern kann.

Der Interessenwiderstreit ist evident: Die Hochschulen führen ihren Aufwand, den sie mit einem universitären Berufungsverfahren betreiben sowie die Investitionen, die mit einer Berufungszusage verbunden sind, ins Feld. Mit dem Rückforderungsvorbehalt könne ein gewisse Verlässlichkeit gewährleistet werden, dass der bzw. die Berufene eine kalkulierbare Zeit an der Hochschule verbleibe. Aus Sicht der Professorin bzw. des Professors stellt sich die Situation anders dar: In der Verhandlungsphase über die Rufannahme besteht praktisch keine Chance durchzusetzen, dass die Hochschule auf einen Rückforderungsvorbehalt verzichtet, zumal die Ruferteilung noch keine gesicherte Rechtsposition verschafft. Ist die

Berufung mit einem Rückforderungsvorbehalt belastet, wird ein Wechsel an eine andere Hochschule erschwert. Vor allem in Konstellationen, in denen – wie hier – ein Wechsel von einer befristeten W2-Professur ohne konkrete Entfristungsoption auf eine höher dotierte W3-Lebenszeitprofessur möglich ist, kann sich eine drohende Rückzahlungsverpflichtung nachteilig auswirken.

Bewertung der Entscheidung

Die dem Fall zugrunde liegende Frage, ob die beklagte Hochschule die befristet gewährten BerufsLeistungsbezüge auf Basis des Art. 70 Abs. 3 S. 2 BayBesG zurückverlangen konnte, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof richtig entschieden, indem er die Rückzahlungsverpflichtung für rechtswidrig hielt.

Keine Rückforderung befristeter BerufsLeistungsbezüge

Überzeugend nimmt der Verwaltungsgerichtshof in den Entscheidungsgründen bei Auslegung von Art. 70 Abs. 3 S. 2 BayBesG an, dass die Vorschrift nur für eine Rückforderung unbefristeter Leistungsbezüge als Ermächtigungsgrundlage herangezogen werden kann.

Wenn auf die Gesetzesbegründung eingegangen wird, wonach Art. 70 Abs. 3 S. 2 BayBesG dem Schutz der Hochschule „vor einem unlauteren Abwerbenverhalten anderer Hochschulen“ diene, so ist diese kritisch zu sehen. Bietet, wie im vorliegenden Fall, eine andere Hochschule einer befristet berufenen Professorin eine höher besoldete Lebenszeitprofessur an, so kann darin kein unlauteres Abwerbenverhalten ge-

AUTOR



Dr. Frank Wertheimer ist Partner der Kanzlei KRAUSS LAW in Lahr/Schwarzwald und hat die Klägerin vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vertreten.

sehen werden. Nicht einmal die verfassungsmäßig kritisch zu beurteilende Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zur Besetzung von C4- und W3-Professuren (v. 10. November 1978 i.d.F. v. 15. August 2002) hätte hier zu einem Absehen von einer Berufung geführt. Unabhängig davon begegnet die Argumentation der bayerischen Legislative auch systematischen Bedenken: Es passt nicht zusammen, dass mit der

Vorschrift ein unlauteres Abwerbeverhalten einer anderen Hochschule verhindert werden soll, die „Zeche“ aber der betreffende Hochschullehrer bezahlen muss, der die Hochschule innerhalb des Dreijahreszeitraums verlässt.

An dieser Stelle hätte der Verwaltungsgerichtshof „das Buch schließen können“, die Feststellung, dass der Rückforderungsbescheid von Art. 70 Abs. 3 S. 2 BayBesG nicht gedeckt ist, wäre eigentlich ausreichend gewesen. Zu begrüßen ist insbesondere die weitere Feststellung, dass die Anwendbarkeit der Norm auf alle Fälle, in denen ein Professor oder eine Professorin innerhalb von drei Jahren seit Gewährung der Berufungs-Leistungsbezüge an eine andere Hochschule wechselt, mit höherrangigem Recht nicht vereinbar wäre, die Bestimmung vielmehr einer verfassungskonformen Auslegung bedürfe. Somit wirkt die Entscheidung gleichsam „in die Zukunft“.

Verfassungskonforme Auslegung

Wenn der Verwaltungsgerichtshof in diesem Rahmen festhält, dass für eine Rückzahlungsverpflichtung von Berufsleistungsbezügen bei einem Verlassen der Hochschule kein Raum besteht, wenn diese Leistungsbezüge für eine nach Ernennung im Dienstverhältnis erbrachte Leistung bezahlt werden, so verdient das uneingeschränkte Zustimmung. Zutreffend werden hierbei arbeitsrechtliche Grundsätze übertragen, insbesondere, dass für Sonderzahlungen mit Entgeltcharakter Rückzahlungsvorbehalte unzulässig sind, wenn Gegenstand der Zahlung Entgelt für bereits geleistete Arbeit ist.

Beachtung ist auch der vom Verwaltungsgerichtshof vorgenommenen Interessenabwägung zu schenken. Die Belange der Universität, Planungssicherheit zu erhalten und den Aufwand

von Berufungsverfahren in einem angemessenen Rahmen zu halten, hat er dabei hinter das Interesse einer befristet beschäftigten Professorin gestellt, Karrierechancen auf eine unbefristete Professur wahrnehmen zu können. Das könnte den Eindruck erwecken, dass

»Zutreffend werden die arbeitsrechtlichen Grundsätze übertragen, insbesondere, dass für Sonderzahlungen mit Entgeltcharakter Rückzahlungsvorbehalte unzulässig sind.«

bei einem unbefristet beschäftigten Hochschullehrer, der einem Ruf einer anderen Universität folgt, die Rückzahlung der gewährten Berufungs-Leistungsbezüge gerechtfertigt wäre. Dem ist nicht so: Auch in diesem Fall sind ohne Einschränkung die arbeitsrechtlichen Grundsätze heranzuziehen, wonach für Sonderzahlungen mit Entgeltcharakter eine Rückzahlung ausscheidet, wenn die Dienste geleistet sind.

Unbedenkliche Anwendungsfälle?

Quasi im Wege eines *obiter dictum* führt der Verwaltungsgerichtshof zum Ende der Entscheidung hin aus, dass er „rechtlich unbedenkliche Anwendungsfälle der Ermächtigungsgrundlage des Art. 70 Abs. 3 S. 2 BayBesG für möglich halte“. So könne etwa die Rückforderung von unbefristeten Bleibe-Leistungsbezügen in Betracht kommen, weil diese nicht ohne weiteres als Gegenleistung für geleistete Dienste anzusehen sein werden, sondern auch allein deshalb erbracht werden können, um den (möglicherweise) abwanderungswilligen Hochschullehrer davon abzuhalten, dem Ruf einer anderen Universität zu folgen.

Hierbei gilt es zu differenzieren:

a) Werden seitens der Hochschule unbefristete Bleibe-Leistungsbezüge gewährt, die als Gegenleistung für zu leistende Dienste anzusehen sind, muss es bei einer verfassungskonformen Auslegung von Art. 70 Abs. 3 S. 2 BayBesG bleiben. Hier ist kein Unterschied zu befristeten Leistungsbezügen zu erkennen. Werden diese Leistungsbezüge für im Dienstverhältnis erbrachte Leistungen bezahlt – was wohl zumeist der Fall sein dürfte – scheidet eine Rückzahlung ebenfalls aus.

b) Ist bei den gewährten Bleibe-Leistungsbezügen ausnahmsweise kein Leistungsbezug gegeben, bedarf es im

Hinblick auf die durch Art. 12 GG geschützte Berufsfreiheit ebenfalls einer verfassungskonformen Auslegung. Dafür kann auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zurückgegriffen werden, die sich zum Bereich der Fortbildungskosten entwickelt hat. Im jeweiligen Fall ist daher zu prüfen, ob die Höhe der gewährten Bleibezulagen eine dreijährige Bindungsdauer rechtfertigen. Im Rahmen der Interessenabwägung muss, wie im Arbeitsrecht auch, die Abwicklung der Rückzahlungsverpflichtung mit zunehmendem Verbleib des Professors an der Hochschule eine Rolle spielen und kann somit zu einem angemessenen Interessenausgleich führen. Praktisch ließe sich das durch ein Abschmelzen des Rückzahlungsbetrages erreichen, der sich mit jedem Monat, den der Hochschullehrer an der Universität verbleibt, um 1/36 verringert, geht man von einer zulässigen Bindungsdauer von drei Jahren aus.

verpflichtung mit zunehmendem Verbleib des Professors an der Hochschule eine Rolle spielen und kann somit zu einem angemessenen Interessenausgleich führen. Praktisch ließe sich das durch ein Abschmelzen des Rückzahlungsbetrages erreichen, der sich mit jedem Monat, den der Hochschullehrer an der Universität verbleibt, um 1/36 verringert, geht man von einer zulässigen Bindungsdauer von drei Jahren aus.

c) Was gilt schließlich für unbefristet gewährte Berufungs-Leistungsbezüge? Von der Ermächtigungsgrundlage des Art. 70 Abs. 3 S. 2 BayBesG werden sie erfasst. Im Ergebnis führt der Umstand, dass solche Leistungsbezüge unbefristet gewährt wurden, aber zu keiner anderen Bewertung als in den Fällen, in denen sie lediglich für einen gewissen Zeitraum zugesagt worden sind. Im einen wie im anderen Fall stellen die Leistungsbezüge Entgelt für bereits geleistete Dienste dar, das bei einem Hochschulwechsel nicht zurückgefordert werden kann.

Eng begrenzter Umfang

Die Schlussfolgerungen aus dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zeigen, dass Berufungs-Leistungsbezüge oder Bleibe-Leistungsbezüge von einem Hochschullehrer im Falle eines Hochschulwechsels nur in einem eng begrenzten Umfang zurückverlangt werden können. Das würde auch dann gelten, wenn der Gesetzgeber in Bayern die Vorschrift des Art. 70 Abs. 3 S. 2 BayBesG auf befristet gewährte Leistungsbezüge erweitert. Es bleibt zu hoffen, dass diese Erkenntnis andere Bundesländer davon abhält, entsprechende Bestimmungen in ihre Besoldungsgesetze aufzunehmen und das auch hochschulpolitisch fragwürdige Instrument einer Rückzahlungsverpflichtung in Bayern bald nur eine Episode sein wird.